

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8 (1), 35 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am **30. September 2021** folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1

Aufwandsentschädigung

wird wie folgt geändert:

- (1) Eine monatliche pauschale Entschädigung erhalten für die regelmäßig anfallende ehrenamtliche Tätigkeit:

a) Stadtwehrleiter	200,00 Euro
b) stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro
c) Ortswehrleiter	120,00 Euro
d) stellv. Ortswehrleiter	50,00 Euro
e) wird gestrichen (neu e – i)	
e) Stadtjugendwart	75,00 Euro
f) Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
g) Kinderfeuerwehrwart	50,00 Euro
h) Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich)	25,00 Euro
i) Sicherheitsbeauftragte	5,00 Euro

- (2) unverändert

- (3) unverändert

- (4) unverändert

Artikel 2

§ 7

In-Kraft-Treten

wird wie folgt geändert:

Diese Satzung, **in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21. März 2019, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021**, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2021

A. Claus
Bürgermeister

